



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 8. Dezember 2011

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), lic. iur. Emanuel Kraye, lic. iur. David Levin, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Christophe Sarasin, Prof. Felix Uhlmann und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...], v.d. A AG, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2008

(Behinderungsbedingte Kosten, § 32 Abs. 1 lit. h StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, machten in ihrer Steuererklärung pro 2008 Liegenschaftskosten betreffend Liegenschaft B, in Höhe von CHF 31'988.00 geltend. Diese Kosten belegten sie mit eingereichten Kontoauszügen. Die Steuerverwaltung setzte einen Betrag für den Unterhalt von CHF 5'512.00 ein mit dem Vermerk, dass Gartenunterhaltskosten nur bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500.00 in Abzug gebracht werden könnten. Die Steuerverwaltung setzte das steuerbare Einkommen für die kantonalen Steuern pro 2008 mit Veranlagungsverfügung vom 29. Juli 2010 auf CHF 260'872.00 fest.
- B. Am 24. Juli 2010 erhoben die Rekurrenten, vertreten durch A AG, Einsprache gegen die nicht gewährten Liegenschaftsunterhaltskosten in Höhe von CHF 31'988.00. Sie machen geltend, dass der Steuerpflichtige schwer behindert sei und deshalb diese behinderungsbedingten Mehrkosten von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden müssten. Der schwerbehinderte Rekurrent beziehe eine volle Invalidenrente und sei zudem bevormundet. Er sei dauernd auf fremde Hilfe angewiesen und nicht in der Lage, selbst Gartenarbeiten auszuführen. Er müsse deshalb einen Gärtner beauftragen. Somit würden behinderungsbedingte Mehrkosten entstehen, welche zum Abzug zugelassen werden müssten. Der Einsprache wurde eine Kopie der Rechnung für die Gartenarbeiten im Betrag von CHF 16'830.00 beigelegt.

Die Steuerverwaltung wies die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 1. November 2010 vollumfänglich ab.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 1. Dezember 2010. Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid aufzuheben und die Gartenunterhaltskosten in Höhe von CHF 16'830.00 als behinderungsbedingte Mehrkosten zum Abzug zuzulassen und das steuerbare Einkommen somit auf CHF 244'042.00 festzusetzen.

In ihrer Vernehmlassung vom 26. Januar 2011 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. November 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 1. Dezember 2010 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. November 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2008 aufzuheben.

 - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung die Gartenunterhaltskosten zu Recht nicht als behinderungsbedingte Mehrkosten zum Abzug zugelassen hat.

3.
 - a) Nach § 32 Abs. 1 lit. h StG werden von den Einkünften abgezogen: Die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.

 - b)
 - aa) Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) lautet wie folgt: „In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderung (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.“

 - bb) Als behinderte Personen gelten insbesondere Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Bezüger von Hilflosenentschädigungen, Bezüger von Hilfsmitteln sowie Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt (vgl. hierzu das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 11 vom

31. August 2005 betreffend Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingten Kosten, Ziff. 4.1).

- 4.
- a) Der Rekurrent ist Bezüger einer ganzen Invalidenrente und gilt somit als „behinderte Person“. Die Frage stellt sich, was im vorliegenden Fall als „behinderungsbedingte Mehrkosten“ gilt. Gemäss dem vorgenannten Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung können behinderungsbedingte Kosten nur sein, sofern sie in einem kausalen Zusammenhang als Folge der Behinderung entstehen und weder Lebenshaltungskosten noch Luxusausgaben darstellen.
 - b) Im vorliegenden Fall geht es darum zu beurteilen, ob die Gartenunterhaltskosten in Höhe von CHF 16'830.00 behinderungsbedingte Mehrkosten und somit zum Abzug zuzulassen sind. Diese Gartenunterhaltskosten setzen sich aus folgenden Gärtnerarbeiten zusammen: Diverse Bäume und Sträucher schneiden, Holzschnitzel liefern, putzen und ordnen, Material abführen, Rabatten jäten, Kanten schappieren etc.
 - c) Behinderungsbedingte Kosten sind Auslagen, die kausal als Folge einer Behinderung anfallen. Die Steuerverwaltung geht davon aus, dass durch die Kausalität die verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie das Behindertengleichstellungsgesetz eingehalten sein sollten. Somit soll den Menschen mit einer Behinderung der Zugang zum Sozialleben sowie die Bewältigung der elementaren Aspekte der Lebensführung mit Hilfe Dritter ermöglicht werden. Dies trifft für die Pflege des Gartens durch Dritte nicht zu. Durch die Pflege des Gartens erfolgt kein Zugang zum Sozialleben.
 - d) Behinderungsbedingte Kosten sind auch gegenüber Lebenshaltungskosten und Luxusausgaben abzugrenzen. Die üblichen Kosten für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Freizeit etc. sind auch bei einem behinderten Menschen nicht abzugsfähig. Ebenso sind Auslagen, welche den üblichen oder notwendigen Rahmen übersteigen auch bei einem behinderten Menschen nicht abzugsfähig.
 - e) An die Kausalität sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Auslagen für den Garten stehen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Behinderung und stellen somit keine notwendigen Mehrauslagen dar.
 - f) Ohnehin sind Gartenunterhaltskosten nur beschränkt zum Abzug zugelassen. Es erfolgt somit aufgrund der Behinderung keine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Personen. Faktisch sind die Rekurrenten jedoch benachteiligt, da der Rekur-

rent (was für seine Ehefrau nicht zutrifft) nicht die Möglichkeit hat, Gartenarbeiten selbst zu erledigen. Der Staat ist allerdings nicht verpflichtet, jede praktische Benachteiligung auszugleichen. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV).

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gartenunterhaltskosten keine behinderungsbedingten Mehrkosten sind und deshalb nicht zum Abzug zugelassen werden können. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.

 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 900.00.

 3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.